

Tagesordnungspunkt 11**Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts endlich umsetzen: Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der DDR als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung anerkennen!****Drucksache 6/16393, Antrag der Fraktion DIE LINKE, mit Stellungnahme der Staatsregierung**

Die Aussprache erfolgt in folgender Reihenfolge: zunächst die Fraktion DIE LINKE, dann die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn das Wort gewünscht wird. Wir beginnen mit der Aussprache. Für die Fraktion DIE LINKE spricht Herr Abg. Bartl. Bitte sehr, Herr Bartl.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Vielen Dank. Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Beinahe 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist Rentenrecht zum Nachteil Ostdeutschlands noch immer ein Thema. Konkret geht es in unserem Antrag um ehemalige Angehörige der Deutschen Volkspolizei der DDR, die, was ihre vor 1990 erlangten Rentenansprüche anbelangt, immer noch anders behandelt werden als ihre westdeutschen Kolleginnen und Kollegen, die verbeamtet vor 1990 bei der Polizei der Bundesrepublik Deutschland ihren Dienst taten.

Während deren Zulagen entsprechend dem geltenden bundesdeutschen Besoldungsrecht neben dem eigentlichen Grundsold als volle Ruhegehaltsfähigkeit anerkannt sind, gingen das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld der ehemaligen Volkspolizistinnen und Volkspolizisten, die das vor 1990 zusätzlich zu ihren Bezügen erhielten, lange Zeit nicht in die Rentenberechnung ein. Erst ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2007 legte fest, dass als Arbeitsentgelt im Sinne des Anspruchs des Anwartschaftsüberführungsgesetzes – des AAÜG – auch Verdienstbestandteile zählen, die nicht der Sozialversicherungspflicht der DDR unterlagen. Obwohl es bei dem Urteil konkret um die Jahresendprämie und die Intelligenzrente für Ingenieure ging, lässt sich dieses Urteil mit Grundsatzcharakter ebenso auf die Bekleidungs- und Verpflegungsgelder aus den sogenannten Sonderversorgungssystemen der DDR, die auch die Volkspolizei umfasst, übertragen. In diesem Sonderversorgungssystem MDI-VSO DDR werden Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrleute, Zivilangestellte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen DDR-Strafvollzugseinrichtungen als Anspruchsberechtigte erfasst.

Die ostdeutschen Länder als Versorgungsträger teilten diese Rechtsauffassung allerdings in ihrer Mehrzahl zunächst nicht. Einzig Brandenburg änderte das schon 2008 unter dem damaligen CDU-Innenminister Schönbohm in seiner Verwaltungspraxis entsprechend und bezog das Bekleidungs- und Verpflegungsgeld in die Rentenberechnung ein. Die anderen Länder verweigerten

sich dem, mussten aber nach und nach einlenken, unter anderem wegen der Rechtsprechung der Landessozialgerichte.

In Sachsen-Anhalt wird seit dem entsprechenden 2017 rechtskräftig gewordenen Urteil so verfahren. Durch das Landessozialgericht von Mecklenburg-Vorpommern erging Ende Januar 2019 ein gleichermaßen Anspruch bejahendes Urteil. Berlin erkennt laut eines Rundschreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport seit September 2018 das Bekleidungs- und Versorgungsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG an. Laut aktuellen Informationen der Thüringer Gewerkschaft der Polizei prüft die Thüringer Landesregierung zurzeit die Neuberechnung der Ansprüche der Betroffenen, ohne auf ein Urteil des eigenen Landessozialgerichts zu warten.

Das einzige Land, das nach wie vor diesbezüglich bockt, ist der Freistaat Sachsen. Und das, obwohl die Richterinnen und Richter des Sächsischen Landessozialgerichts bereits im Januar 2018, ähnlich wie ihre Partnergerichte in anderen ostdeutschen Ländern, zugunsten der klagenden ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei und deren Rentenansprüchen entschieden haben. Etwa 10 000 Betroffene gibt es in Sachsen laut einer Antwort der Staatsregierung auf eine Kleine Anfrage meines Fraktionsvorsitzenden Rico Gebhardt, wobei nicht nur bereits im Ruhestand befindliche Ex-Volkspolizistinnen und Ex-Volkspolizisten Anspruch haben, sondern natürlich auch jene, die bereits vor 1990 Polizistinnen und Polizisten waren und noch heute in der sächsischen Landespolizei ihren Dienst verrichten.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Wie Bernd Merbitz!)

– Wie Bernd Merbitz, zum Beispiel. Okay, Zuruf passt.

Zulasten der Betroffenen ergeht sich die Sächsische Staatsregierung in Verzögerungstaktiken und ist laut Stellungnahme des Innenministers Prof. Dr. Wöller gegen die betreffenden Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts aus dem Januar 2018 in das zulässige Rechtsmittel gegangen. Konkret wurden durch den Freistaat Sachsen sogenannte Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundessozialgericht auf den Weg gebracht. Eine davon ist inzwischen schon abgewiesen, also als unbegründet erklärt; in dem anderen Verfahren steht die Entscheidung noch aus.

Weiter erklärt der Innenminister, dass man noch andere ausstehende Urteile von Landessozialgerichten in der Sache abwarten – wie ich aus der Antwort des Innenministers herauslese, mit der Absicht, wenn die Prozesslage es

hergebe, dann auch noch in das Revisionsverfahren gehen zu wollen – alles eine einzige Verweigerungshandlung, Sperre, Blockade hier in Sachsen.

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU)

Auf einen Nenner gebracht: Die Sächsische Staatsregierung denkt nicht daran, den Vorgaben der Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus nachzugeben und den 10 000 Betroffenen, darunter noch im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten die ihnen zustehenden Rentenansprüche zu gewähren, solange auch nur noch ein Urteil, nur noch eine Entscheidung, nur noch ein denkbarer Rechtsbehelf aussteht. Das ist borniert, nachdem die anderen Bundesländer alle durch die Bank sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und der eigenen Ländersozialgerichte quer über die ostdeutschen Länder bereits angeschlossen haben.

Bis alle Verfahren abgeschlossen sind, so offensichtlich die Denke der Staatsregierung, fließt noch viel Wasser die Elbe hinab. Zieht man in Betracht, dass viele derart Betroffene mittlerweile hochbetagt sind, könnte man meinen, die Staatsregierung setze auf eine teilbiologische Lösung des Problems. Das ist natürlich in hohem Maße unanständig. Daher haben wir diesen Antrag heute auf die Tagesordnung gesetzt, um der Staatsregierung auf diesem Wege noch einmal Druck beziehungsweise Dampf zu machen, damit die Betroffenen noch in diesem Leben zu ihrem Recht kommen, das ihnen im Grunde nur noch Sachsen verwehrt.

Im Einzelnen, kurz zusammengefasst, ergibt sich aus dem Antrag: Die Urteile des Sächsischen Sozialgerichts von Anfang 2018 sollen ohne weitere juristische Winkelzüge von Amts wegen überprüft werden, Feststellungsbescheide sollen auf der Grundlage der Rechtsprechung, die inzwischen völlig belastbar und offensichtlich völlig einheitlich ist, vom Bundessozialgericht und mehreren Landessozialgerichten aus ergehen, also neue Bescheide sollen gefasst werden. Dass es auch im konkreten Verwaltungsbezug ohne Weiteres unkompliziert möglich ist und funktioniert, zeigt das Land Brandenburg beziehungsweise das Ministerium des Innern mit einem Rundschreiben, datiert vom Juli 2009, unter der Überschrift „Angehörige des Sondersversorgungssystems der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehren und der Strafvollzugsbeamten der ehemaligen DDR können höhere Renten erhalten.“ Dass dies auch in Sachsen von Amts wegen geschieht, ist uns besonders wichtig, um nicht noch einmal den Einzelauftrag und Ähnliches mehr aufrufen zu müssen und weitere Zeit zu verlieren.

Wir möchten, dass alle, die Anspruch haben, auch in den Genuss der Riester- und Altersrente kommen, was im Einzelfall bis zu mehreren 100 Euro im Monat ausmachen kann, wovon insbesondere niedrige Dienstgrade profitieren. Weiter möchten wir eventuelle Nachzahlungen rückwirkend für den gesamten Zeitraum des bisherigen Rentenbezugs und nicht nur etwa für einzelne Jahre.

Wir wollen auch, dass die überprüfenden Behörden personell so ausgestattet werden, dass die Überprüfung rasch vorangeht und die Betroffenen nicht noch weitere Jahre auf neue Bescheide warten müssen, weil ein Engpass besteht. Es gibt ein Beispiel aus Sachsen-Anhalt, die „Deutsche Zeitung“ hat davon am 17. Oktober 2018 berichtet: Dort waren durch die zuständige Behörde zunächst nur drei Bedienstete bei 12 000 geschätzten Fällen an diese Aufgabe gesetzt worden. Das dauert dann natürlich Jahre. Das hat man inzwischen behoben. Nachdem sich ein Feuerwehrhauptmann an die Presse wandte und dort zitiert wurde: „Das ist sehr unfair gegenüber den Kameraden und Kollegen, die Jahrzehnte für die Bürger gearbeitet haben. Viele sind auch schon weggestorben. Ich bin 70 Jahre und muss noch warten, wer weiß, ob ich es noch erlebe.“ Das hat dann zu einer Veränderung in Sachsen-Anhalt geführt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren der Regierungskoalition! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Wir haben in diesem Hause in den letzten Monaten und in den letzten Jahren des Öfteren von verschiedener Seite gehört, dass sich der Sächsische Landtag auch der Fälle noch annimmt, wo es offensichtlich eine Benachteiligung, eine Verletzung von Interessen Ostdeutscher gibt. Das ist ein solcher konkreter Fall. Das ist ein handgreiflicher Fall der Verschleppung zum Nachteil von Polizistinnen und Polizisten, von Menschen, die zu erheblichen Teilen auch nach der Wende in den Bereichen der Polizei in Sachsen ihren Dienst tun. Deshalb wollen wir, dass wir das jetzt relativ schnell klären. Wir bitten das Parlament und alle Abgeordneten, unserem Antrag zuzustimmen.

Danke schön.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Für die CDU-Fraktion, Herr Abg. Modschiedler, Herr Modschiedler, Sie haben das Wort.

Martin Modschiedler, CDU: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist ein interessanter Antrag. Er betrifft ja die Entscheidung des Landes- und Bundessozialgerichtes und nimmt darauf Bezug. Interessant ist also eine sozialrechtliche Norm. Die Stellungnahme kommt vom Innenministerium, also innenpolitische Geschichte. Es betrifft die Finanzen, und wo ist es gelandet? – Im Verfassungs- und Rechtsausschuss. Herzlichen Dank. Freue ich mich auch. Ich weiß nicht, was der Antrag bei uns verloren hat. Aber ich denke mir – gut, ich mache das jetzt auch so. Ich mache das jetzt nicht politisch, sondern ich mache es rechtspolitisch-juristisch, so wie mir der Antrag vorliegt. Er lautet: Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichtes endlich umsetzen.

Es stellt sich bei mir die Frage: Welche Entscheidungen sollen wirklich umgesetzt werden? Herr Bartl, Sie zitieren richtig – zwei, aber völlig verschiedene Entscheidungen aus dem Jahre 2018. Sie betreffen auch unterschiedliche Sachverhalte. Es ist ja bei dem Sozialgericht immer so,

dass die Entscheidung eine einzelne Person betrifft, die einen Antrag stellt und rehabilitiert bzw. entschädigt werden will. Sie fordern, auf diese beiden Entscheidungen hin endgültig einmal tätig zu werden. Ich habe nachgefragt und habe gesagt: Mensch, Leute, was ist da los? Nach dem Innenministerium – das hat auch die schriftliche Antwort ergeben – handelt es sich allein in Sachsen um mehrere Verfahren vor dem Landessozialgericht. Es stehen also noch zahlreiche Entscheidungen des Sächsischen Landessozialgerichts aus.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Es sind zwei!)

Das heißt im Klartext: Wir setzen jetzt schon mal etwas um, was noch gar nicht durch die Instanzen – und das ist das gute Recht, da hatten wir vorhin schon einen kleinen Disput – ist. Ich bin der Auffassung, die Distanzen müssen sein und es gibt ein Bundessozialgericht. Gerade, wenn die Staatsregierung oder die Legislative tätig werden sollen, brauchen wir eine Grundsatzentscheidung. Diese Entscheidung des Bundessozialgerichts steht bundesweit – und da sind die neuen Bundesländer gemeint – noch aus.

Worum geht es denn inhaltlich? Sie wollen, dass das Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung anerkannt wird. Das ist der Sachverhalt. Das Sächsische Landessozialgericht hat über die Berücksichtigung von Bekleidungs- und Verpflegungsgeld – in dem anderen Fall aber nur dem Verpflegungsgeld; in zwei Fällen hat sie schon entschieden – gestimmt. Und in einem Fall – das haben Sie auch gesagt – ist die Nichtzulassungsbeschwerde vonseiten des Freistaates Sachsen vor das Bundessozialgericht ergangen.

(Zuruf des Abg. Klaus Bartl, DIE LINKE)

In einem Fall ist die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden, in einem anderen Fall ist überhaupt noch nicht entschieden.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Doch!)

Wir haben aber noch diverse andere Entscheidungen von Landessozialgerichten, die auch noch offen sind. Herr Bartl, es gibt hier keine einheitliche Rechtsprechung; denn das Bundessozialgericht hat sich überhaupt noch nicht damit befasst. Zu der Entscheidung komme ich noch.

Warten wir doch erst einmal – das ist eine sinnvolle juristische Frage – die Entscheidung ab. Dann besteht ja die Möglichkeit, mit der höchstrichterlichen Entscheidung auch eine Entscheidung im Parlament bzw. in der Staatsregierung herbeizuführen. Bislang hat sich das Bundessozialgericht mit der Thematik, wie Sie gesagt haben, noch nicht auseinandergesetzt.

Meiner Ansicht nach ist es sinnvoll und geboten, dass die endgültigen einheitlichen Entscheidungen erst einmal vorliegen, und dann werden wir tätig werden. Mir geht es um eine saubere und abschließende juristische Klärung.

Wenn wir wieder vorseilend gehen wollen, denn wir sind jetzt im Wahlkampf und die Wahlen sind im September und ich muss Klientelpolitik machen, dann machen wir unter Umständen wieder Fehler. Das halte ich für den falschen Weg, zumal – ganz ehrlich – die Entscheidungen der Landessozialgerichte, die hier sind, für eine solche Grundlage eher etwas dürftig sind. Sie haben aber auch noch einen anderen Antrag angenommen: den der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. August 2007. Er wird als Grundlage für die Anerkennung von Verpflegungs- und Bekleidungs-geld als weiterer Entgeltbestandteil angesehen. Er ist aber überhaupt nicht einschlägig.

Das führt auch die Stellungnahme des Innenministeriums aus, dass das Urteil des Bundessozialgerichts allein zu der Frage der sogenannten Jahresendprämie als berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt ergangen ist. Sorry, ich muss es jetzt hier mal ablesen. In dem dort zugrunde liegenden Fall wurde die sogenannte Jahresendprämie als zusätzlicher Arbeitsentgeltbestandteil aus einem Zusatzversorgungssystem geltend gemacht. Im Bereich der Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei wurden aber die Jahresendprämien nicht geleistet. Deshalb ist dieses Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. August 2007 überhaupt nicht einschlägig. So können Sie die Staatsregierung nicht beauftragen, in irgendeiner Form tätig zu werden. Gut gemeint – das wollen Sie – ist aber das Gegenteil von gut gemacht.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Modschiedler, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Martin Modschiedler, CDU: Ich möchte aber gern zum Ende kommen, Herr Präsident, ja, bitte.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Bartl, bitte sehr.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Kollege, sehen Sie in dem Umstand, dass das Bundessozialgericht den Antrag auf Zulassung abgewiesen hat, nicht ein Indiz dafür, dass es die Rechtsprechung zu diesem Problem der Jahresendprämie auch auf diesen zusätzlichen Teil des Soldes erstreckt sieht? Ist es nicht damit handgreiflich?

Martin Modschiedler, CDU: „Handgreiflich“ ist immer noch ein solches Wort, das ich bei Ihnen liebe. Ich kann handgreiflich werden, aber Gesetze können nicht handgreiflich sein.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Doch!)

– Sie können einschlägig sein. Beim Landessozialgericht geht es um zwei einheitliche Kammern, die hier entschieden haben. Die eine hat das Bundessozialgericht zurückgewiesen, die Nichtzulassungsbeschwerde, und die andere hat sie noch nicht entschieden. Ich frage mich, warum ich vorher tätig werden muss.

(Klaus Bartl, DIE LINKE:
Weil sie alle wegsterben!)

– Ja, weil sie wegsterben – aber das verstehe ich nicht. Dann hätten Sie letztes Jahr im Februar schon sagen müssen: Da ist jetzt eine Entscheidung, da müssen wir sofort tätig werden. Wir haben März 2019 und jetzt haben Sie es eilig. Jetzt wäre es sinnvoll, ... ist übrigens noch in Arbeit, er arbeitet noch, also wegsterben wird er nicht. Wo ist denn jetzt das Problem, dass wir innerhalb der drei, vier Wochen tätig werden müssen? – Weil jetzt Wahlkampf ist!

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt)

– Nein, weil wir die Frage stellen, ob zwei Landessozialgerichts-Entscheidungen und keine Bundessozialgerichts-Entscheidungen maßgeblich sind. Das reicht nicht aus. So wird kein Mensch tätig. Juristisch müssen wir schon sauber bleiben. Deshalb können wir dem Ansinnen nicht folgen.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Für die SPD-Fraktion spricht Herr Abg. Pallas. Herr Pallas, Mitglied des Rechtsausschusses, Sie haben das Wort.

Albrecht Pallas, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir behandeln jetzt auf Antrag der LINKEN noch ein wichtiges, aber auch ein sehr emotionales Thema aus dem Bereich der Anerkennung von Lebensleistungen. Dabei ist das Thema leider ziemlich kompliziert, da es sich auf mehreren Ebenen abspielt: einer sachlich juristischen – das haben wir soeben vom Kollegen Modschiedler gehört – und einer vielschichtigen emotionalen Ebene bei den Betroffenen. Wir sprechen hierbei – das haben wir auch schon gehört – von ungefähr 10 000 Menschen im Freistaat Sachsen.

Worum geht es? Es geht um ehemalige Angehörige der Deutschen Volkspolizei der DDR, die seinerzeit zusätzlich zu ihrem Gehalt noch Bekleidungs- und Verpflegungsgeld bekommen haben. Nach der Wende wurde mit dem Übergang von der Volkspolizei zur sächsischen Polizei die Bezahlung auf die bundesdeutschen Regeln angepasst.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, in Sachsen künftig das Bekleidungs- und Verpflegungsgeld für die betroffenen Personen als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung anzuerkennen. Der Maßstab, nach dem sich bestimmt, welche Arbeitsverdienste auf die Rente angerechnet werden können, findet sich im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz. Danach ist das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Nun – das haben wir auch gehört – geht der Streit darum, ob es sich bei diesen Geldern um Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes handelt oder nicht.

Bislang gab es – so lese ich es als juristischer Laie – keine einheitliche juristische Situation und auch keine einheitliche Linie der Versorgungsträger in den einzelnen Bundesländern. Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung zu dieser Problematik ist mir nicht bekannt, die gibt es nicht,

weil sich das Bundessozialgericht mit diesen beiden Entgelten noch nicht befasst hat.

Was machen nun die anderen Länder? Das war vorhin meines Wissens nicht ganz exakt.

(Zuruf des Abg. Klaus Bartl, DIE LINKE)

Brandenburg war das erste Land, das es wahrscheinlich von Anfang an gezahlt hat. Als nächstes und letztes Bundesland hat Sachsen-Anhalt seine Entscheidungspraxis geändert, und zwar war das meines Wissens 2017. Die anderen Ostländer, darunter Sachsen, lehnen die Anerkennung bislang ab. Thüringen kenne ich nicht, aber wir werden sehen.

Ich bedaure das persönlich sehr. Ich bedaure das wirklich sehr;

(Marco Böhme, DIE LINKE:
Deswegen stimmen Sie zu!)

denn es sprechen sehr viele Gründe dafür, das zu tun. Zweitens und viel wichtiger ist aber die Tatsache, dass es für die vielen Betroffenen im Prinzip einer Missachtung ihrer Arbeits- und Lebensleistung bis zur Rente gleichkommt. Denn es wäre wie eine nachträgliche Gehaltskürzung, wenn die Gelder als gehaltserhöhende Elemente eben nicht anerkannt werden. Das ist auch ein Stück weit ungerecht.

Nun kann man zur DDR stehen, wie man will. Fakt ist aber, dass auch in der DDR die Polizisten Ordnungshüter waren, deren Arbeitsschwerpunkte in der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr lagen. Nicht wenige ehemalige Volkspolizisten fanden ihren Weg in die sächsische Polizei, und das ist auch gut so. Einige arbeiten noch heute da.

Ich hätte mir gewünscht, dass auch Sachsen den Weg der Anerkennung geht, gerade um diese Verletzungen der Nachwendezeit zu heilen. Aber bekanntermaßen geht Sachsen einen anderen Weg. Es hat den Rechtsweg beschritten und zwei Berufungsurteile des Sächsischen Landessozialgerichts, bei denen keine Revision zugelassen wurde, mit Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundessozialgericht angegriffen. Wir haben es gehört: Eine Beschwerde wurde verworfen, die andere ist noch anhängig. Zudem verweist das Innenministerium in seiner Stellungnahme auf weitere derzeit anhängige Verfahren hin, davon drei bei einem anderen Senat des Sächsischen Landessozialgerichts und eines beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

(Zuruf des Abg. Klaus Bartl, DIE LINKE)

Auch wenn ich die sächsische Entscheidung grundsätzlich bedaure, muss ich doch zur Kenntnis nehmen, dass die Staatsregierung die rechtliche Anerkennung erst dann umsetzen wird, wenn es vom Bundessozialgericht eine letztinstanzliche Entscheidung gibt. Ich hoffe, dass nicht rein finanzielle Gründe dahinter stecken. Natürlich wäre es so, dass wir mit jährlichen Mehrkosten von ein paar Millionen Euro rechnen müssten. Aber ich finde, dass uns

das der soziale Frieden und die Heilung von Nachwendeverletzungen wert sein sollte.

Im Ergebnis ist festzustellen: Dieses Vorgehen ist eine innerhalb des Rechtsstaates legitime Entscheidung. Das führt allerdings dazu, dass die Betroffenen weiter auf ein endgültiges Ergebnis warten müssen. Meine Prognose ist, dass Sachsen am Ende trotzdem nachzahlen muss. Wir werden es hoffentlich bald sehen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Nun die AfD-Fraktion, Herr Abg. Wendt. Bitte sehr, Herr Wendt, Sie haben das Wort.

André Wendt, AfD: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Einmal mehr debattieren wir heute über die Auswirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes und die damit verbundenen Ungerechtigkeiten. Diese resultieren aus der fehlenden Anerkennung von in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüchen im Zusammenhang mit der Überführung dieser Ansprüche in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auswirkungen, mit denen die Betroffenen bis heute zu leben haben, sind hausgemacht. Das Rentenüberleitungsgesetz wurde unter Zeitdruck verabschiedet, was sich nun an der Qualität der Regelungen zeigt. Die getroffenen Regelungen führen für eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen zur Nichtanerkennung ihrer Ansprüche aus den zahlreichen DDR-Zusatz- und Sozialversicherungssystemen. Ich erinnere hierbei an die Situation von Bergleuten der Braunkohleveredlung, an die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens, an die geschiedenen Ehefrauen, an die Reichsbahner und viele mehr.

Heute geht es aber um die Ansprüche von ehemaligen Volkspolizisten. Lassen Sie mich meinen Ausführungen eines voranstellen.

Einmal erworbene Ansprüche müssen überführt und anerkannt werden. Das bedingt unser rechtsstaatliches Handeln. Die Verschleppung von Entscheidungen hierzu ist natürlich nicht im Sinne der Betroffenen, die mit ihrer teils geringen Rente nicht wissen, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen.

Schon bald begehen wir den 30. Jahrestag des Niedergang der Deutschen Demokratischen Republik. Aber immer noch sind nicht alle offenen Fragen der Überleitung geklärt. So werden Probleme wie eh und je in unserem Lande einfach ausgesessen.

Die Frage, mit der wir es heute zu tun haben, ist ein wenig komplizierter. Die Rechtsauffassungen der ostdeutschen Bundesländer und der Sozialgerichte sind in der Frage, ob das Bekleidungs- und Verpflegungsgeld ehemaliger Polizisten als Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rentenhöhe herangezogen werden muss oder ob es sich

nicht um ein Einkommen handelt, höchst unterschiedlich. Bislang wird das Bekleidungs- und Verpflegungsgeld in Brandenburg und seit wenigen Monaten auch in Sachsen-Anhalt

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Berlin und Mecklenburg-Vorpommern!)

mit in die Berechnung der Rentenhöhe einbezogen. Die Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und auch Sachsen möchten hierzu eine höchstrichterliche Entscheidung herbeiführen, was in unseren Augen nachvollziehbar ist, um wirkliche Rechtssicherheit zu erlangen. Selbst im linksregierten Thüringen wartet man auf eine Entscheidung.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Gibt es doch!)

So viel zur Eindeutigkeit Ihrer Entscheidung in Sachsen.

In Berlin – das haben Sie angesprochen, Herr Bartl – wird lediglich das Verpflegungsgeld berücksichtigt.

Das ist also eine höchst komplizierte Sachlage, die von den Bundesländern unterschiedlich bewertet wird.

Wir sehen es als geboten an, dass die Zusatzleistungen der ehemaligen Volkspolizisten bei der Rentenhöhe Anerkennung finden sollten, wenn sie berechtigt sind. Ob dies der Fall ist, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Wir werden uns deshalb heute enthalten.

(Klaus Bartl, DIE LINKE, steht am Saalmikrofon.)

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Bartl, es tut mir leid, es war nicht zu erkennen, dass Sie fragen wollten.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Abg. Zschocke. Sie haben das Wort, Herr Zschocke.

Volkmar Zschocke, GRÜNE: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Antragstellerin will den Angehörigen der DDR-Volkspolizei zu weiteren Rentenansprüchen verhelfen, die ihnen nach Auffassung der Antragstellerin zustehen.

Die Auffassung kann man teilen. Aber – das ist ausgeführt worden – vor den Landessozialgerichten sind derzeit noch mehrere Verfahren offen, bei denen über zusätzliche Rentenansprüche entschieden werden soll. Der Antrag ignoriert diese Verfahren und greift in diese insofern ein, dass der Landtag nun per Beschluss eine Rechtsauffassung vorgeben soll. Die staatlichen Behörden sollen angewiesen werden, rechtskräftige Bescheide von Amts wegen rückwirkend zu ändern. Ob dies am Ende zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen führt, kann man bezweifeln.

Zur Änderung der Bescheide bzw. zum Neuerlass muss die Verwaltung zuallererst durch rechtskräftige Gerichtsurteile veranlasst werden.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: In Thüringen haben sie es auch gemacht!)

Da sollten wir uns als Landtag schlichtweg nicht einmischen.

Insofern ist die Argumentation der Staatsregierung in der Stellungnahme zum Antrag durchaus nachvollziehbar. Solange keine gerichtliche Entscheidung getroffen ist, wird die Staatsregierung so handeln, wie sie handelt.

Das im Antrag zitierte Urteil vom Bundessozialgericht spielt hier – das hat Herr Modschiedler ausgeführt – insofern keine Rolle, dass es sich eben nicht mit dem Bekleidungs- und Verpflegungsgeld auseinandergesetzt hat, sondern mit dem Thema Jahresendprämien im damaligen DDR-Versorgungsrecht.

Es ist nicht verboten, Klientelpolitik für einzelne Gruppen zu betreiben. Das Trügerische am Antrag ist allerdings, dass er den Eindruck erweckt, man könne eine juristische Frage politisch lösen.

Wir sind der Auffassung, die Betroffenen brauchen keine Bekenntnisse des Landtages, sondern Rechtssicherheit. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Das war die erste Runde in der Aussprache. Gibt es Redebedarf für eine zweite Runde? – Das ist nicht der Fall. Ich frage die Staatsregierung: Wird das Wort gewünscht? – Herr Staatsminister Gemkow.

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Herr Kollege Prof. Wöller hat mich auch in dieser Debatte gebeten, seinen Redebeitrag zu übernehmen, und ich werde ihn hier vortragen.

Das Thema ist zweifellos ein wichtiges. Richtig ist: In der DDR erhielten Volkspolizisten, die nicht an der Vollverpflegung teilgenommen haben, ein Verpflegungs- und Bekleidungs-geld. Diese Polizisten gehören zu einem Sonderversorgungssystem und unterfallen damit dem Anwartschaftsüberführungsgesetz AaÜG.

An dieser Stelle geht es nun um die strittige Frage, ob das erhaltene Verpflegungs- und Bekleidungs-geld als Arbeitsentgelt im Sinne des AaÜG und damit rentenrechtlich anerkannt werden kann oder nicht. Klar ist in jedem Fall, einfach ist es nicht; denn auch wenn das Bundessozialgericht die Nichtzulassungsbeschwerde des Freistaates Sachsen in zwei Fällen verworfen hat, sind noch einige Verfahren vor dem Sächsischen Landessozialgericht auch bei einem anderen Senat anhängig.

Von einer gefestigten Rechtsprechung kann deswegen bislang keine Rede sein, zumal das Bundessozialgericht als oberstes Gericht in der Sache noch nicht entschieden hat. Offen ist nämlich nach wie vor die Kernfrage, ob das

Verpflegungsgeld nicht doch eine sozialpolitisch und fürsorglich motivierte Zahlung war, die unter anderem die Einsatzbereitschaft der Dienstkräfte durch eine bessere Verpflegung erhöhen sollte. In diesem Fall wäre das Verpflegungsgeld kein Arbeitsentgelt.

Meine Damen und Herren! Die Sächsische Staatsregierung hat sich deshalb mehrfach klar positioniert. Eine grundsätzliche Anerkennung von Verpflegungs- und Bekleidungs-geld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der DDR als Arbeitsentgelt ist derzeit nicht beabsichtigt.

Das heißt nicht, dass wir die ausstehenden landes- und bundesgerichtlichen Entscheidungen nicht genau verfolgen würden. Wir gehen davon aus, dass wir dann die nötige und allgemeingültige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit haben, um entsprechend zu handeln. Das verlangen allein die im Raum stehenden Dimensionen im Falle einer für uns ablehnenden Entscheidung.

Das Innenministerium ist sich dieser Problematik jedenfalls bewusst und ist auch bereit, sich im Falle einer einheitlichen Rechtsprechung zur Anerkennung für umgehende Lösungen einzusetzen. Ich kann Ihnen daher versichern: Die Staatsregierung ist für alle Fälle gerüstet. Schnellschüsse wird es aber nicht geben, denn nachhaltiges Handeln braucht immer einen sicheren und allgemeingültigen rechtlichen Rahmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Sächsische Staatsregierung, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Das Schlusswort hat Herr Bartl.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Präsident, ich würde gern meine 4 Minuten Redezeit nutzen und danach das Schlusswort halten!)

– Okay, das ist bei mir nicht verzeichnet. Dann bleiben Sie gleich hier vorn stehen.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich bleibe dann gleich vorn!)

Herr Bartl, bitte sehr.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Noch einmal: Berlin hat keine Urteile abgewartet. Brandenburg hat keine Urteile abgewartet. Respektive hat man gesagt: die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in der Frage der Jahresendprämie mit dem Grundsatz, dass die weiteren, neben der Grundbesoldung zu DDR-Zeiten geleisteten finanziellen Zahlungen genauso anrechnungsfähig sind, wie sie es bei westdeutschen Polizeibeamten sind.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Aha!)

Warum sollten sie bei Ostdeutschen nicht anrechnungsfähig sein, wenn sie bei Westdeutschen anrechnungsfähig sind? Das ist doch der Logikschluss der Brandenburger

und der Berliner gewesen. In Mecklenburg-Vorpommern ist es auch durch, wie ich vorhin sagte. Im Januar 2019 kam das Urteil in Mecklenburg-Vorpommern. Dort ist der Rechtsbehelf auch zu Ende. Jetzt stehen nur noch wir ganz allein mit unseren zwei versprengten Anträgen auf Zulassung der Revision, von denen einer entschieden ist.

Jetzt zu erklären, wir sind bei dem einen Senat zwar durch und warten nun ab, wie der andere Senat entscheidet, das geht beim allerbesten Willen nicht. Ich weiß nicht, wie viele Juristen beim Oberlandesgericht, beim Bundessozialgericht oder wo auch immer waren. Die Rechtsprechung der Senate in solchen Grundsatzfragen geht weiß Gott nicht auseinander. Das ist doch die blanke Augenwischerei, was der Innenminister in diesem Zusammenhang aufschreibt.

(Martin Modschiedler, CDU: Nein!)

– Selbstverständlich, Herr Kollege. Das wissen Sie doch.

(Martin Modschiedler, CDU: Nein!)

Sie wissen doch auch, dass Berlin nicht in Hülle und Fülle Geld hat. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt haben auch nicht in Hülle und Fülle Geld. Keines der Länder hat gesagt: Wir warten jetzt, bis der allerletzte Sachse gewonnen oder verloren hat, und dann ziehen wir in den Krieg.

Nein, sie haben einfach gesagt: Damit die Menschen noch zu Lebzeiten dazu kommen, erkennen wir jetzt das an, was aus mehreren inhaltsgleichen Entscheidungen eindeutig erkennbar ist, auch wenn die Klägerinnen und Kläger unterschiedliche Menschen waren. Ich kann ja sagen, dass ich immer nur an den zahle, der sein Urteil erreicht hat. Dann müssen eben noch 9 999 klagen.

Oder ich sage – das wollen wir im Grunde genommen mit diesem Antrag –: Nein, wir, das Parlament, setzen uns gemeinsam – nicht nur DIE LINKE – für die Rechtsbenachteiligung Ostdeutscher ein. Wir setzen uns dafür ein, was von der SPD versprochen wird, was von anderen Leuten versprochen wird. Jetzt haben wir so einen Fall, bei dem wir schlicht und ergreifend sagen, wir müssen endlich etwas reparieren.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE:

Aber das sagen sie nicht!)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sagt: Nein, es gibt theoretisch die Möglichkeit, dass anders entschieden wird. Aber das ist doch völlig absurd!

(Martin Modschiedler, CDU:

Wieso ist das absurd?!)

– Weil fünf bis sechs Urteile vorliegen.

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU)

– Herr Kollege, weil sechs Urteile vorliegen.

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU)

Das ist doch die Frage. Das Parlament soll doch keine Rechtsprechung machen, sondern das Parlament soll

sagen: So, wie das in anderen Ländern für die betagten Landeskindern entschieden worden ist – dass sie jetzt die entsprechende Zulage bekommen –, empfehlen wir der Staatsregierung dies auch. Es geht doch um diese symbolische Entscheidung. Staatsregierung, prüfe einmal. Der Innenminister will, wie es hier drinsteht, noch prüfen, ob er nicht irgendwo einen Revisionsgrund herbekommt. Das könnte ja vom letzten Verfahren noch offen sein.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Bartl, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Klaus Bartl, DIE LINKE: Selbstverständlich, Herr Präsident.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bitte sehr.

Albrecht Pallas, SPD: Danke, Herr Präsident! Sehr geschätzter Kollege Bartl, würden Sie jenseits meiner Ausführungen zu den politischen Gründen, die für eine solche Entscheidung sprechen, mir darin recht geben, dass es in einem Rechtsstaat eine legitime Entscheidung einer Staatsregierung ist, einen Rechtszug bis zum Ende zu gehen und eine abschließende Entscheidung herbeizuführen?

Klaus Bartl, DIE LINKE: Wenn es einen Rechtsweg gibt, dann ist es immer legal, diesen zu beschreiten. Selbstverständlich geht das.

Aber ich sage es noch einmal: In allen anderen Bundesländern, ganz egal, welche Koalitionen, welche regierungstragenden Mehrheiten herrschen, hat man sich im Interesse der Anwärtinnen und Anwärtler entschieden, das jetzt zu machen. Ich habe doch die Position der SPD zur Kenntnis genommen. Sie sagen, das ist normalerweise korrekt.

1994/1995 gab es eine Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Übernahme von Polizistinnen und Polizisten. Die absolute große Masse ist übernommen worden. Die sind alle in den Dienst gegangen und ich kenne keine Entwicklung, dass sie sich im Dienst nicht bewährt hätten. Jetzt wird bis zum bitteren Ende – bis zum allerletzten Klopfen beim Bundessozialgericht, ob noch irgendwo etwas ist – das so lange wie möglich hinausgezögert, anders als bei den Landeskindern in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und jetzt auch in Thüringen. Das war auch ohne Landesgerichtsurteil.

(Martin Modschiedler, CDU:

Es wird nicht hinausgezögert!)

Das wissen wir doch gemeinsam. Wenn ich eine BSG-Grundsatzentscheidung habe, auch wenn sie die Jahresendprämie betrifft, wenn drei andere Landessozialgerichte mit verschiedenen Entscheidungen in dieselbe Richtung gehen und wenn dann auf die Revisionszulassung das Bundessozialgericht abweist, wo soll dann noch eine andere Entscheidung herkommen? Ich sage es klipp und klar: Wir wollen bis zuletzt Zeit gewinnen und dann wissen wir, woran wir sind.

Damit bin ich am Ende meiner Redezeit.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Sie können zum Schlusswort kommen.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich lese Ihnen eine E-Mail vor, die mein Fraktionsvorsitzender erhalten hat, nachdem der Verfasser von dieser Absicht, das zu thematisieren, Kenntnis erlangt hat. In dieser E-Mail vom 9. März steht geschrieben: zunächst die Anrede, dann geht es um diesen Antrag, von dem er Kenntnis erlangt hat. Dann heißt es: „Ich habe mir den Verlauf meines Verfahrens zum Verpflegungs- und Bekleidungs-geld im Freistaat Sachsen mit einer Dauer von zehn Jahren zusammengestellt.“

Antrag als Anspruchsberechtigter im Widerspruchsverfahren vom Polizeiverwaltungsamt in Sachsen im Jahr 2009, Klage vor dem Sozialgericht und Urteil vom 16.12.2012. Urteil weist die Klage zurück, Verpflegungs- und Bekleidungs-geld sei kein Arbeitsentgelt. Revision – es muss normalerweise Berufung heißen – beim Landessozialgericht, Urteil 02.12.2013, Aktenzeichen aufgeführt. Urteil: Verpflegungs- und Bekleidungs-geld sind Arbeitsentgelt. Revision Polizeiverwaltungsamt Sachsen vor dem Bundessozialgericht, Urteil Bundessozialgericht vom 30.10.2014, Aktenzeichen, Verfahren wird an das sächsische LSG zurückverwiesen. Auflagen an das LSG, nach den Auflagen zu entscheiden, Ziffer 17, Urteil. Neungsverfahren des Verfahrens vor dem Landessozialgericht, 23.01.2018, Urteil, Aktenzeichen. Urteil: Verpflegungs- und Bekleidungs-geld sind Arbeitsentgelt. Polizeiverwaltungsamt legt beim Bundessozialgericht Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen Urteil ein. Beschluss BSG vom 23.01.2018: Beschwerde wird

verworfen, keine neue Revision. Urteil des sächsischen Landessozialgerichtes vom 23.01.2018 ist wirksam.

Er hat es! Nach neun Jahren hat er jetzt sein Urteil. Jetzt muss gezahlt werden. An ihn muss der Freistaat zahlen, dann hat er keine Luft mehr. Aber wir lassen offen, ob auch an die anderen 999 gezahlt werden soll. Das ist doch schlicht und ergreifend abstrus, und das Anliegen, das im Antrag steht, nachdem er das Urteil hat – – Er würde ja im Grunde aus der Sicht des Bundessozialgerichts als Einzelnr bevorzugt werden. Damit ist doch eigentlich klar, wie die Entscheidungspraxis ist, und beim besten Willen, Herr Staatsminister, mit Respekt, ich verstehe Ihre Stellungnahme nicht.

Ich bitte Sie noch einmal, ganz kurz zu überlegen und innezuhalten. Es geht doch nicht um Klientelpolitik. Hier geht es um die ganz einfache Frage, ob wir gegenüber Menschen – das können Balletttänzer, ehemalige Kohlekumpel oder was auch immer sein – nach einer so langen Zeit, wenn festgestellt ist, es hat nicht alles gepasst – endlich den Anstand haben, es noch zu Lebzeiten für sie zu reparieren.

Danke schön.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, wer der Drucksache 6/16393 seine Zustimmung geben möchte, zeigt dies bitte an. – Wer ist dagegen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Bei zahlreichen Stimmen dafür und Stimmenthaltungen hat die Drucksache dennoch nicht die Mehrheit gefunden und ist nicht beschlossen. Dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 12

Wer bestellt, bezahlt – Bundesregierung zur Übernahme der zusätzlichen Asylausgaben verpflichten

Drucksache 6/16359, Antrag der Fraktion AfD, mit Stellungnahme der Staatsregierung

Die Aussprache erfolgt in der Reihenfolge: die AfD-Fraktion, danach die CDU, DIE LINKE, die SPD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, sofern das Wort gewünscht wird. Wir beginnen mit der Aussprache. Für die AfD-Fraktion spricht Herr Abg. Barth.

André Barth, AfD: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wer Asylanten bestellt, muss auch für Asylanten bezahlen. Dies fordern wir mit unserem Antrag.

(Juliane Nagel, DIE LINKE: Widerlich, echt! –
Weitere Zurufe von den LINKEN
und den GRÜNEN)

– Das erkläre ich Ihnen alles in aller Ruhe, ganz entspannt.

Die Bundesregierung hat 2015 die rechtswidrige Entscheidung getroffen, die Grenzen für die ganze Welt offenzuhalten.

(Juliane Nagel, DIE LINKE: Das ist falsch!)

„Armutsmigranten und Verbrecher aller Welt, vereinigt euch in Deutschland!“ war die Botschaft der CDU-Bundeskanzlerin, die 2015 in alle Welt gesendet wurde.

(Zurufe der Abg. Juliane Nagel
und Rico Gebhardt, DIE LINKE)